

Stadt Altentreptow

Vorlage	Vorlage-Nr:	01/BV/612/2016
federführend:	Datum:	21.11.2016
Zentrale Verwaltung und Finanzen	Verfasser:	Furth, Birgit
	Fachbereichsleiter/-in:	Knebler, Silvana
Hebesatzsatzung der Stadt Altentreptow für das Haushaltsjahr 2017		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	06.12.2016	Finanzausschuss der Stadtvertretung
N	08.12.2016	Hauptausschuss der Stadtvertretung
Ö	24.01.2017	01 Stadtvertretung Altentreptow

1. Sach- und Rechtslage:

In § 5 der KV M-V vom 13. Juli 2011 ist das Satzungsrecht der Gemeinden für den eigenen Wirkungskreis geregelt.

Gemäß Schreiben der unteren Rechtsaufsichtsbehörde zum Haushalt 2016 wird angemerkt, dass die Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer unter den gewogenen durchschnittlichen Hebesätzen des Landes liegen, dass heißt unter anderem, dass die Umlagegrundlage für die Berechnung der Kreis- und Amtsumlage mit den fiktiven Hebesätzen des Landes berechnet wird und die Stadt für nicht erzielten Steuereinnahmen aber Kreis- und Amtsumlage zahlen muss. Liegen die Hebesätze über dem Landesdurchschnitt, werden diese Einnahmen (Differenz zum Landesdurchschnitt) zur Berechnung der Umlagegrundlage nicht berücksichtigt.

Gemäß Haushaltserlass für das Haushaltsjahr 2017 liegt der Landesdurchschnitt für die Grundsteuer B bei 362 v.H. und bei der Gewerbesteuer bei 327 v.H.

Im Schreiben des Landkreises heißt es weiter: „Als Schwerpunkt der Einnahmebeschaffung kristallisiert sich die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze heraus, die in Mecklenburg-Vorpommern immer noch weit unter dem Durchschnitt liegen.

Insofern und unter Beachtung der gefährdeten Leistungsfähigkeit muss die Stadt Altentreptow unverzüglich auch hier alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Ertrags-/Einzahlungssteigerungen und der Aufwand-/Auszahlungssenkungen erschließen und umsetzen. Dazu zählt auch die Anhebung der Hebesätze für Realsteuern.“

Eine Steuererhöhung bei der Gewerbesteuer von 310 v.H. auf 330 v.H. würde bei gleichem Meßbetrag wie im Haushaltsjahr 2016 eine Erhöhung der Erträge/Einzahlungen von ca. 129.000 € nach sich ziehen.

2. Beschlussvorschlag:

Mit der Hebesatzsatzung werden ab 2017

die Grundsteuer A auf 350 v.H.

die Grundsteuer B auf 350 v.H.

die Gewerbesteuer auf 330 v.H.

festgesetzt.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Anlage/n:

Hebesatzsatzung

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern
der Stadt Altentreptow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung vom 24.01.2017 folgende Hebesatz-Satzung erlassen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Altentreptow erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) | 350 v.H. |
| Grundsteuer B (für Grundstücke/Gebäude) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Hebesatz-Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Altentreptow, den 25.01.2017

Bartl
Bürgermeister